**19. Wahlperiode** 08.07.2021

## **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 19/31225 –

## Ausreiseverweigerung für eine Friedensdelegation am Düsseldorfer Flughafen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 12. Juni 2021 wurde eine aus Aktivistinnen und Aktivisten, Politikerinnen und Politikern sowie Journalistinnen und Journalisten bestehende internationale Friedensdelegation am Düsseldorfer Flughafen durch die Bundespolizei an der Ausreise in die autonome Region Kurdistan im Nordirak gehindert. Ziel der Reise war es, sich vor Ort ein Bild über die seit Wochen stattfindenden Militäraktionen der Türkei im Nordirak zu machen und für den Frieden einzutreten. Parallel wurde eine etwa 50-köpfige Gruppe, die bereits am Flughafen in Erbil eingetroffen war, von der Einreise abgehalten und nach Deutschland abgeschoben (https://anfdeutsch.com/aktuelles/ausreiseverbot-fur-friedensdele gation-nach-sudkurdistan-26705, https://www.zeit.de/news/2021-06/12/flug-nach-erbil-bundespolizei-befragt-linken-abgeordnete).

Von der Maßnahme am Düsseldorfer Flughafen war auch die Vorsitzende der Linksfraktion in der Hamburger Bürgerschaft, Cansu Özdemir, betroffen, obwohl Abgeordnete während der Dauer ihres Mandats laut Grundgesetz weder verhaftet noch in sonstiger Weise in ihrer Freiheit und in der Ausübung ihres Mandats behindert werden dürfen. Die Abgeordnete Cansu Özdemir beschreibt, dass die Delegation gleich bei Ankunft am Flughafen fotografiert und regelrecht verfolgt worden sei. Auf dem Weg zum Gate seien sie dann von Bundespolizistinnen und Bundespolizisten umstellt worden. Diese hätten die Reisepässe verlangt und angekündigt, einige "Überprüfungen" machen zu müssen. Nach der Rechtsgrundlage und der Begründung dieser Maßnahme gefragt, hätten die Beamtinnen und Beamten erklärt, es gebe "politische Hinweise" und eine "Anweisung von oben". Die 19 Mitglieder der Delegation seien bis zu sieben Stunden in einem Raum ohne Fenster auf der Wache der Bundespolizei im Düsseldorfer Flughafen festgehalten und einzeln verhört worden. 15 von ihnen sei dabei die Ausreise untersagt worden. Die Abgeordnete Cansu Özdemir berichtet weiter, ihr sei letztlich mitgeteilt worden, sie werde keine Ausreisesperre erhalten; sie habe aber zu diesem Zeitpunkt bereits ihren Flug verpasst, sodass ihre Reise faktisch verhindert worden sei. Sie hat juristische Schritte gegen die Maßnahme angekündigt, die sie für "ganz klar rechtswidrig" hält (https://taz.de/Linken-Abgeordnete-ueber-ihre-Festsetzung/!5774 917/, https://anfdeutsch.com/kurdistan/cansu-Ozdemir-diese-massnahme-warganz-klar-rechtswidrig-26726).

Begründet wurden die Ausreiseuntersagungen damit, dass die PKK derartige Veranstaltungen nutze, um junge Menschen aus Europa für sich zu gewinnen. Bei Kontrollen des Flugverkehrs nach Erbil seien verschiedene Kleingruppen festgestellt worden, die nach "polizeilichen Erfahrungswerten" PKK-nah seien und sich in der Vergangenheit gegenüber Sicherheitskräften im In- und Ausland gewaltsam verhalten hätten. Außerdem schade die Delegation den deutsch-türkischen Beziehungen. Rechtsgrundlage sei § 46 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 10 des Passgesetzes (PassG; https://anf deutsch.com/aktuelles/ausreiseverbot-fur-friedensdelegation-nach-sudkurdista n-26705). Eine Pressemitteilung, die die Bundespolizei noch am 12. Juni 2021 zu dem Vorgang veröffentlicht hatte, ist mittlerweile nicht mehr auf deren Seite zu finden. Darin war u. a. behauptet worden, die Abgeordnete Cansu Özdemir hätte sich zunächst nicht als Mandatsträgerin zu erkennen gegeben. Dieser Darstellung widerspricht die Politikerin jedoch (https://anfdeutsc h.com/kurdistan/cansu-Ozdemir-diese-massnahme-war-ganz-klar-rechtswidri g-26726).

1. Von wem stammten die "polizeilichen Erfahrungswerte", auf die in der Begründung der Ausreiseuntersagung Bezug genommen wird, und wie wurden diese an die Bundespolizei übermittelt?

Am 10. Juni 2021 informierte das Bundeskriminalamt (BKA) per elektronischer Post die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder über eine Medienauswertung zur Aktion "Menschlicher Schutzschild". Dabei handelte es sich um einen Aufruf zur Reise in das irakisch-türkische Grenzgebiet, um dort an Aktionen teilzunehmen, die der in der EU als Terrororganisation gelisteten und in Deutschland seit 1993 verbotenen "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) zugeschrieben werden. Insbesondere sollten Personen als "menschliche Schutzschilde" zunächst in die Region Kurdistan-Irak im Nordirak einreisen, um von dort aus die Konfliktregion erreichen zu können. Die Aktion sollte die Gesellschaft und die "Guerilla" (d. h. die Kräfte der auch in der EU als Terrororganisation gelisteten PKK) im Nordirak zusammenbringen und solidarisieren.

Im Zuge der Auswertung von Passagierdaten nach dem Fluggastdatengesetz für den Flug EW9978 von Düsseldorf nach Erbil am 12. Juni 2021 hat die Bundespolizei 19 Personen erkannt, zu denen in Teilen polizeiliche Erkenntnisse mit Staatsschutzbezug vorlagen. Die hohe Anzahl der Personen mit derartigen Erkenntnissen für dieses Flugrouting war außergewöhnlich. Die Personen konnten zudem mehreren (in Summe drei) Reisegruppen zugeordnet werden.

2. Waren darunter auch Erkenntnisse ausländischer Sicherheitsbehörden oder Geheimdienste, und wenn ja, welcher?

Die Erkenntnisse beruhen auf den in der Antwort zu Frage 1 benannten Medienauswertungen.

3. Inwieweit beziehen sich diese "polizeilichen Erfahrungswerte" auch konkret auf die 17 Mitglieder der genannten Friedensdelegation?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wer hat die Maßnahme am Düsseldorfer Flughafen am 12. Juni 2021 angeordnet, und waren das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Auswärtige Amt über das Vorgehen der Bundespolizei informiert, bzw. kam die Anweisung direkt aus diesen Bundesministerien?

Die Bundespolizei am Flughafen Düsseldorf hat entschieden, den Personen im Rahmen von Einzelfallprüfungen die Ausreise in den Irak zu untersagen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist im Nachgang unterrichtet worden. Das Auswärtige Amt wurde nicht eigens unterrichtet.

 Wie lautete die Begründung für das Ausreiseverbot bzw. die Kontrollmaßnahmen genau?

Die von der Bundespolizei getroffenen Kontrollmaßnahmen erfolgten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

Die Ausreiseuntersagungen und die getroffenen Maßnahmen waren in rechtlicher Hinsicht nach § 10 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Passgesetzes (PassG) sowie § 11 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) und § 46 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geboten. Die Aktion "Menschlicher Schutzschild" der PKK bzw. PKK-naher Organisationen bezweckt den Aufruf zur Reise in kurdische Kampfgebiete, um für die dortige Bevölkerung als Schutz vor türkischen Militäraktionen zu fungieren. Eine Ausreise in ein Krisengebiet zum Zwecke der Unterstützung von Aktionen einer in der EU als Terrororganisation gelisteten Gruppierung in Irak stellt eine Gefahr für die innere und äußere Sicherheit oder sonstiger Belange der Bundesrepublik Deutschland dar.

6. Worauf stützt sich die Annahme, dass die Teilnahme deutscher Staatsbürger bzw. von Personen, die einen verfestigten Aufenthalt in Deutschland haben, an einer Friedensdelegation in der autonomen Region Kurdistan im Nordirak die deutsch-türkischen Beziehungen belasten könnte, und inwieweit ist allein diese Befürchtung geeignet, Ausreiseverbote bzw. die faktische Verhinderung der Ausreise von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Delegation zu rechtfertigen (https://anfdeutsch.com/aktuelles/a usreiseverbot-fur-friedensdelegation-nach-sudkurdistan-26705)?

Auf Grundlage der in der Antwort zu Frage 1 geschilderten Erkenntnislage und Einzelfallprüfungen lagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausreiseuntersagungen vor. Inwieweit künftig die rechtlichen Voraussetzungen für derartige Maßnahmen vorliegen, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab und kann – im Sinne der Fragestellung – nicht prognostisch beantwortet werden.

7. Seit wann und wodurch hatte die Bundespolizei Kenntnis von dem Reisevorhaben der Delegation, und wie lange im Vorhinein wurden die grenzpolizeilichen Kontrollen geplant?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Welche weiteren Kleingruppen wurden im Rahmen grenzpolizeilicher Kontrollen der Flugverbindungen nach Erbil wann und wo festgestellt, und warum wurden sie gegebenenfalls im Unterschied zu den Delegationsteilnehmerinnen und Delegationsteilnehmern in Düsseldorf nicht an der Ausreise gehindert?

Weitere Personen oder Gruppen über die in der Antwort zu Frage 1 erwähnten hat die Bundespolizei nicht festgestellt.

9. Warum wurde die am 12. Juni 2021 veröffentlichte Pressemitteilung der Bundespolizei zu der Maßnahme am Düsseldorfer Flughafen zwischenzeitlich wieder von der Homepage der Bundespolizei gelöscht, nachdem sie am 15. Juni 2021 noch abgerufen werden konnte?

Pressemitteilungen werden von den Dienststellen der Bundespolizei ins Presseportal eingestellt und automatisiert auf der Internetseite der Bundespolizei eingestellt. Dabei ist die Anzahl solcher Mitteilungen begrenzt, infolge dessen nach einem bestimmten Zeitraum, in Abhängigkeit der Anzahl der neu eingestellten Pressemitteilungen im Presseportal, ältere Meldungen nicht mehr auf der Homepage der Bundespolizei eingestellt sind.

Gleichwohl sind diese weiterhin im Presseportal recherchier- und abrufbar. Die hier gegenständliche Pressemitteilung war und ist dementsprechend auch weiterhin im Presseportal unter https://www.presseportal.de/ abrufbar.

10. Inwiefern gab es im Vorfeld der versuchten Ausreise der Delegation einen Informationsaustausch der Bundespolizei mit Flug- oder Sicherheitsbehörden im Nordirak bzw. der Türkei, oder wurden der Bundespolizei seitens anderer deutscher Sicherheitsbehörden (wenn ja, welcher) Hinweise übermittelt, die aus einem Informationsaustausch mit irakischen oder türkischen Behörden stammten, und was genau war deren Gegenstand?

Die Bundespolizei hat weder mit türkischen noch irakischen Behörden in dieser Angelegenheit kommuniziert, noch hat die Bundespolizei von dort Informationen zu den Reisenden erhalten. Die bundespolizeilichen Maßnahmen resultieren allein aus der Auswertung der Passagierdaten nach dem Fluggastdatengesetz sowie der in Antwort zu Frage 1 benannten Medienauswertung des BKA zur Aktion "Menschlicher Schutzschild" sowie den Feststellungen im Rahmen der Ausreisekontrolle.

11. Inwiefern gab es nach der Unterbindung der Ausreise der Delegation einen Austausch oder Gespräche zwischen der Bundespolizei oder anderen deutschen Behörden mit Sicherheitsbehörden im Nordirak bzw. der Türkei, und was war deren Gegenstand?

Auch nach den Ausreiseuntersagungen erfolgte kein sachverhaltsbezogener Informationsaustausch im Sinne der Fragestellung.

12. Welche Absprachen gab es im Vorfeld der versuchten Ausreise der Delegation gegebenenfalls zwischen dem Präsidenten der Bundespolizei oder anderen Vertretern bzw. Abteilungen der Bundespolizei und Sicherheitsbehörden im Nordirak?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Militäraktionen der Türkei im Nordirak aus völkerrechtlicher Perspektive?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 40 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 19/26785 wird verwiesen.

